

Verordnung der Gemeinde Ludesch über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29.10.2020 wird gemäß § 10 des Bezügegesetzes 1998 idgF verordnet:

§ 1 Monatsbezug

- (1) Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 4,25 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, ausgenommen der Bürgermeister und der Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 3,19 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (3) Die Entschädigungen nach Abs.1 und 2 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 3 Reisegebühren

Dem Vizebürgermeister und den Mitgliedern der sonstigen Gemeindeorgane gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.11.2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane vom 25.11.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Schanung

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Angeschlagen am: 30.10.2020

Abgenommen am: 30.11.2020